

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Gebührenkalkulation
zur Satzung über die Erhebung
von Entwässerungsgebühren
in der Stadt Moers
für das Wirtschaftsjahr 2019

aufgestellt:
Moers, im Oktober 2018

Hormes

Gliederung

1. Anlass und Art für die Neuberechnung

2. Allgemeines

3. Kosten und sonstige Erlöse

3.1. Erläuterungen zu den wesentlichen Erlös- und Kostenarten

3.1.1 Aktivierte Eigenleistung

3.1.2 Sonstige Erlöse

3.1.3 Personalaufwand

3.1.4 Bez. Leistungen

3.1.5 Kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsung

3.1.6 Umlage Konzernsteuerung, kaufm. und zentrale techn. Dienste

3.1.7 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

4. Kostenstellenrechnung

5. Gebührenmaßstab

5.1. Niederschlagswassergebühr

5.2. Schmutzwassergebühr

6. Gebührenbedarfsermittlung

7. Gebührentarife

8. Gebührensätze 2019

9. Gebührenvergleich

10. Kontrollrechnung

11. Sondergebühren

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2019

Anmerkung:

Die im Rahmen der Kosten- und Erlösverteilung berechneten Prozentanteile sind aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung nur mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Grundlage der Berechnung und Verteilung sind jedoch die nicht gerundeten Prozentanteile.

Alle Euro-Beträge in den maßgebenden Kosten- und Erlösdarstellungen wurden auf volle 100 Euro auf- bzw. abgerundet.

1. Anlass und Art für die Neuberechnung

Die Gebühren für die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage sind für das Jahr 2019 neu zu kalkulieren, da der Berechnungszeitraum der bisherigen Gebührenkalkulation abgelaufen ist und die Gebühren an die Entwicklung von Veranlagungsmengen und Kosten anzupassen sind. Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken („Kostendeckungsprinzip“). Es erfolgt eine Neufestsetzung, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind.

2. Allgemeines

Organisationsform

Seit dem Jahr 2015 ist der ENNI AöR durch Beschluss des Rates und der damit verbundenen Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ von der Stadt Moers übertragen worden. Die Gebühren sind jährlich zu überprüfen und zu kalkulieren.

Die Ableitung erfolgt über ein umfangreiches Kanalnetz, wobei hier zwischen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanälen zu unterscheiden ist.

Aus dem Kanalnetz werden die gesammelten Abwässer den technischen Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) zugeführt, die gem. den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen die weitere Behandlung, insbesondere Klärung des Abwassers, in ihren Anlagen durchführt.

Prinzip der Solidargemeinschaft

Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen bilden eine technisch, wirtschaftlich und rechtlich einheitliche Einrichtung.

Damit werden alle Gebührenschuldner gleich behandelt, Anlieger des Trennsystems werden genauso veranlagt wie Nutzer eines Mischsystems, entsprechend spielt auch der Abstand zur Kläranlage bzw. zur Einleitungsstelle bei Niederschlagswasserkanälen und die Art der Weiterbehandlung keine Rolle.

3. Kosten und sonstige Erlöse

Die verwendeten Daten für das Jahr 2019 beruhen auf einer sorgfältigen Schätzung von voraussichtlichen Kosten und sonstigen Erlösen.

Im Wesentlichen wurden hier die Daten aus der Planung des Wirtschaftsplanes 2019 verwendet. Soweit neuere Erkenntnisse, z. B. über die Entwicklung der LINEG-Beiträge oder Vorgaben aus der Rechtsprechung vorlagen, wurden diese berücksichtigt.

3.1 Erlös- und Kostendarstellung

Erlösart (€)	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erlöse aus Schmutzwasser	16.424.308	17.148.131	16.164.101
<i>Erlöse Niederschlagswasser</i>	<i>9.174.358</i>	<i>9.189.561</i>	<i>9.549.532</i>
<i>Erlöse Kleinkläranlagen/Abflusslose Grube</i>	<i>42.700</i>	<i>58.500</i>	<i>58.000</i>
<i>Sonstige Erlöse</i>	<i>38.581</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Summe Umsatzerlöse	25.679.947	26.396.192	25.771.633
Umsatzerlöse Sonstige Leistungen (keine Gebühr)	0	0	195.000
Erstattung LINEG	0	0	150.000
<i>Aktivierte Eigenleistung</i>	<i>814.101</i>	<i>835.000</i>	<i>835.000</i>
<i>Sonstige Betriebliche Erträge</i>	<i>161.106</i>	<i>0</i>	<i>100.000</i>
<i>Erlöse aus Gebührenrückstellung</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>595.223</i>
Gesamtleistung	26.655.154	27.231.192	27.646.857

Kostenart (€)	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	325.396	355.000	364.500
<i>Bezogene Leistungen</i>	<i>10.633.200</i>	<i>10.453.091</i>	<i>9.330.000</i>
Summe Materialaufwand	10.958.596	10.808.091	9.694.500
Summe Personalaufwand	2.486.790	2.792.200	2.891.500
Summe Abschreibungen	4.896.924	4.741.574	5.078.135
Verluste aus Anlagenabgängen	0	0	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	168.886	69.500	56.000
Versicherungen	23.499	25.200	27.500
Bürobedarf, Drucksachen, Zeitschriften	18.767	9.700	8.800
Postkosten, Frachten, Telefon	43.769	9.000	8.000
Werbung, Inserate, Öffentlichkeitsarbeit	778	9.200	64.000
Fahrtkosten, Seminare	35.100	61.000	71.700
Sonstige Dienst- u. Fremdleistungen	454.977	244.900	346.000
Freiwilliger Sozialaufwand	1.916	1.000	1.000
Kosten des Geldverkehrs	19	0	0
Gebäudeunterhaltung	1.951	5.000	9.000
Betrieb und Unterhaltung Kraftfahrzeuge	134.926	168.000	168.000
Sonstiges	11.558	28.200	44.000
Abdeckung Fehlbetrag	0	0	332.972
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	896.145	630.700	1.117.972
<i>Umlage Konzernsteuerung, kaufm. und zentrale Dienste</i>	<i>2.306.848</i>	<i>1.880.300</i>	<i>2.602.700</i>
Bezug von Betriebszweigen	-264.490	-76.800	-296.200
Kalkulatorische Zinsen	5.907.425	6.105.006	6.521.281
Steuern	1.599	1.600	2.000
Gesamtkosten	27.189.838	26.882.671	27.630.888

3.1.1 Aktivierte Eigenleistungen

Bei einer innerbetrieblichen Erstellung von Sachanlagen sind die Eigenleistungen mit ihrem Herstellungsaufwand (Herstellungskosten) auf dem jeweiligen Anlagenkonto zu aktivieren. Den Herstellungskosten von Abwasseranlagen sind auch die Leistungen für Bauplanung und Bauleitung hinzuzurechnen. Diese Kosten sind mit den erstellten Anlagegütern nach Handelsrecht zu aktivieren und stehen den Personal- und Sachkosten für Planung und Bau gegenüber.

Die übergeordnete Planung und Bauleitung wird durch die ENNI AöR wahrgenommen. Detailplanungen für die einzelnen Objekte werden jedoch, aufgrund personell begrenzter Ressourcen, oft vergeben und sind in den Baukosten bereits enthalten.

3.1.2 Sonstige Erlöse

Bei den sonstigen Erlösen handelt es sich im Wesentlichen um die Rücklagenentnahmen der LINEG (Abrechnung Abwasserabgabe), die in der Kalkulation 2019 i.H.v. 150 Tsd. € geplant werden. Es sind noch weitere sonstige Erlöse für Dichtheitsprüfung und Wartung der Anlagen ZGM berücksichtigt.

3.1.3 Personalaufwand

Bei der Kalkulation der Personalkosten wurden die voraussichtlichen gesetzlichen bzw. tariflichen Erhöhungen/- Veränderungen berücksichtigt.

Zu den Aufgaben der Abwasserbeseitigung zählen der Betrieb und die Unterhaltung, sowie die technische Verwaltung der Anlagen. Zu der Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die Planung und der Neubau.

Die Kontrolle des öffentlichen Kanalnetzes wird durch die ENNI AöR mit eigenem Kamera-TV-Fahrzeug und Mitarbeiter durchgeführt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen nachkommen zu können und nicht teurere Leistungen von Fremdfirmen einzukaufen. Ferner sind umfangreiche personalintensive Informationen und Beratungen der Grundstückseigentümer notwendig.

3.1.4 Bez. Leistungen

Gemäß der Mitteilung der LINEG über die voraussichtliche Höhe des Genossenschaftsbeitrages 2019 und der Umlage der Abwasserabgabe 2019 betragen die Gesamtaufwendungen der LINEG (Genossenschaftsbeitrag und Abwasserabgabe) 8.113 Tsd. €. Bei der Planung des LINEG-Beitrages und der Abwasserabgabe werden seitens der LINEG Verrechnungen mit den Kostenüber- und unterdeckungen aus Vorjahren vorgenommen. Aufgrund von unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen reduziert sich der LINEG-Betrag für 2019 erheblich. Das Unterhaltungsniveau sieht zukünftig wieder das bekannte Volumen vor. Dies kann teilweise zu erheblichen Schwankungen im Beitrag und den daraus resultierenden Gebührensätzen führen. Weiter sind Aufwendungen für das Anfuhrmaterial LINEG (Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben) berücksichtigt.

Ferner fallen unter den bez. Leistungen auch die Unterhaltungsleistungen des Kanalnetzes an, u.a. Reparatur und Wartung der Pumpenanlagen, TV-Befahrung sowie Einzelarbeiten am Kanalvermögen an.

3.1.5 Kalkulatorische Kosten

Das Kommunalabgabenrecht (§ 6 Abs. 2 KAG) sieht die Berücksichtigung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen vor. Diese sind notwendig um das Anlagevermögen regelmäßig zu erneuern und die Finanzierung sicherzustellen.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten erfolgt in Bezug auf die Abschreibungen auf Basis des voraussichtlichen Restbuchwertes nach Wiederbeschaffungszeitwerten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge sowie erforderlichen Wertberichtigungen auf Grundlage eines Preisindizes in der Leistungsperiode.

Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Restbuchwertes nach Anschaffungswerten ebenfalls unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zu- und Abgänge sowie Berücksichtigung des Restbuchwertes des Abzugskapitals (Beiträge und Zuschüsse)

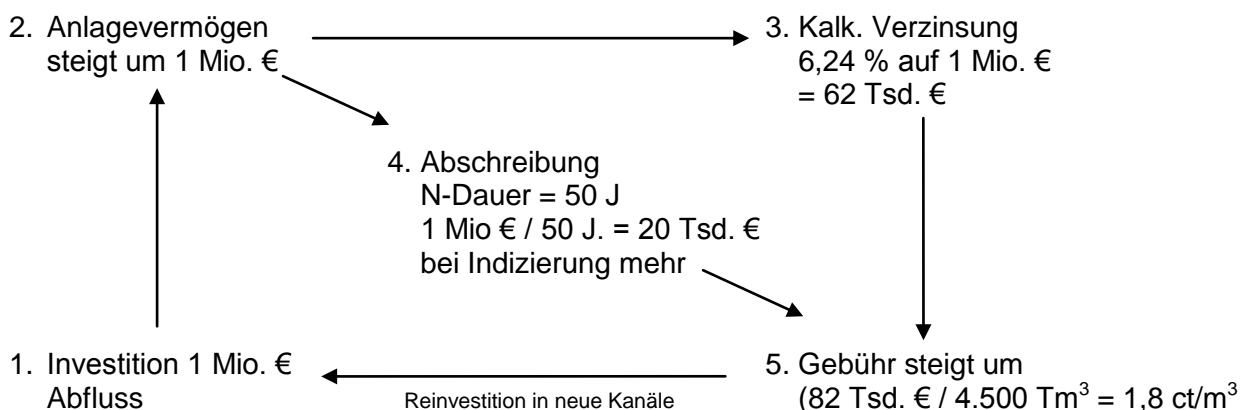
Aktuelle Rechtsprechung hat entschieden, dass bei der kalkulatorischen Verzinsung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren unter Berücksichtigung der langfristigen Zinsentwicklung für künftige Rechnungsperioden ein Zinssatz in Höhe von 6,24 % in Ansatz gebracht werden kann. Dieser Zinssatz wird auf das langfristig zu finanzierende Anlagevermögen (i.d.R. über 50 Jahre) der öffentlichen Abwasseranlagen angewendet.

Hohe Reinvestitionen und die Übernahme von Kanalbauerstattungen für Erschließungsgebiete sorgen für einen deutlichen Anstieg der kalkulatorischen Kosten.

Die kalkulatorischen Kosten wurden durch die Firma EWS Enerko KAG-konform berechnet.

Exkurs:

Die Folge einer Investition in einen Schmutzwasserkanal i. H. v. 1 Mio. € wirkt sich wie folgt auf die kalk. Abschreibung und die kalk. Verzinsung aus:



3.1.6 Umlage Konzernsteuerung, kaufm. und zentrale techn. Dienste

Die Kosten werden an zentraler Stelle im Wirtschaftsplan der ENNI AöR dargestellt. Die Weiterbelastung in die Sparte Entwässerung erfolgt, soweit es sich um betriebsnotwendige Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, über Umlagen. In der Umlage sind die anteiligen Personalkosten der Verwaltung z.B. für Gebührenkalkulation, Auftragswesen und der kaufmännischen und technischen Leitung, sowie Kosten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude enthalten.

Ebenfalls in den Umlagen enthalten sind die anteiligen Kosten für Verwaltungsdienstleistungen der ENNI E+U (u.a. anteilige Kosten für das gemeinsame Kundenzentrum, Abrechnung, Rechnungswesen, Personalverwaltung, Einkauf). Die Umlage wird über eine innerbetriebliche Verteilung anhand von Kennzahlen oder Schlüsseln (wie Mitarbeiterzahlen, Nutzungsflächen usw.) vorgenommen. Die Umlagenverteilung erfolgt über SAP-CO vollautomatisch. Die Schlüssel werden für das Geschäftsjahr jährlich geprüft und gepflegt.

3.1.7 Bezug von Betriebszweigen (interne Leistungsverrechnung)

Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung bezieht sich auf solche internen Leistungen, die nicht zu aktivieren, sondern in der Periode in den Sparten untereinander abzurechnen sind. Aufgrund von Ergebnissen der zurückliegenden Jahre erfolgt die jährliche Anpassung der internen Leistungsverrechnung.

4. Kostenstellenrechnung

Seit Einführung des geteilten Gebührenmaßstabes ist es notwendig eine Kostenstellenrechnung in die Kalkulation zu integrieren. Ziel der Kostenstellenrechnung ist es die Kosten möglichst versuchungsgerecht zu verteilen.

Hauptkostenstellen sind:

- Niederschlagswasser
- Schmutzwasser
- Kleinkläranlagen, Abflusslose Gruben (gesonderte Kalkulation)

Vorkostenstellen sind:

- Allgemeine Unterhaltungsaufwendungen, Verwaltung
- Aufwendungen für die Mischwasseranlagen

Für die nicht unmittelbar zuordnenbaren Kostenarten wurden möglichst verursachergerechte Verteilungsschlüssel gewählt.

Bezeichnung	Erläuterung
Allg. Unterhaltung, Verwaltung	Diese Kostenarten lassen sich nicht eindeutig den Kostenstellen Niederschlagswasser und Schmutzwasser zuordnen. Da sie überwiegend im Bezug zum Kanalnetz stehen, wurde eine Verteilung nach Aufwand vorgenommen.
Mischwasser	Das Anlagevermögen wurde in Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen aufgeteilt und daraus die kalk. Kosten getrennt ermittelt. Bei den Mischwasseranlagen wurde, als realitätsnahe Möglichkeit die Kostentrennung in einem sog. „fiktiven Trennsystem“ simuliert. Das Verhältnis der geschätzten Kosten für diese fiktiven Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen wurde als Grundlage für die Aufteilung der tatsächlich auftretenden Kosten berechnet.

Die Kosten der Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben werden auch über Kostenstellen ermittelt. Die Leistungen werden im Wesentlichen von der ENNI AöR erbracht. Die Gesamtkosten fließen in eine separate Gebührenkalkulation ein und werden durch entsprechende Erlöse gedeckt. Die Tarife Kleinkläranlagen und Abflusslose Gruben bleiben stabil.

Logistik und Entsorgung			
Leistungsart	Tarif	Mengen	Aufwand
Abfuhr durch Unternehmer /m ³	9,60 €	1.747	16.800,00 €
Gebühr LINEG für Entsorgung abflusslose Gruben/ m ³	4,38 €	995	4.400,00 €
Gebühr LINEG für Entsorgung Kleinkläranlagen/ m ³	9,26 €	752	7.000,00 €

Grundgebühr	
Leistungsunabhängige Kosten	30.500,00 €
davon mit Bezug auf Entsorgungsmenge (Abrechnung etc.)	40%

Anteil an Grundgebühr	12.200,00 €
Gesamtmenge (m ³)	1.747
Grundgebühr je m ³	6,99 €
davon mit Bezug auf Anlagenmenge (Kontrollen etc.)	60%
Anteil an Grundgebühr	18.300,00 €
Gesamtanzahl Anlagen	291
Grundgebühr Abflusslose Gruben (je Anlagentyp je m ³)	4,80 €
Grundgebühr Kleinkläranlagen (je Anlagentyp je m ³)	17,99 €

Zusatzgebühr (Logistik und Entsorgung)	
Abflusslose Gruben	13,98 €
Kleinkläranlagen	18,86 €

Gebührentarif		Kontrollrechnung	
Abflusslose Gruben	25,77 €	995	25.600,00 €
Kleinkläranlagen	43,84 €	752	32.900,00 €
		Summe	58.500,00 €

5. Gebührenmaßstab

5.1 Niederschlagswassergebühr

Die Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Niederschlagswassers hängt von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung eines Grundstückes ab: Damit besteht nach dem OVG NRW ein verlässlicher Zusammenhang zwischen der versiegelten, abflusswirksamen Fläche eines Grundstückes und der von diesem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Die Erstermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Grundstücksflächen erfolgte im Jahr 2009. Die Daten wurden fortlaufend geprüft und aktualisiert und unterlagen nur geringen Schwankungen (Zu- und Abgänge). Eine Flächenerhebung inkl. Befliegung ergab für das Kalkulationsjahr 2019 zusätzliche 1.248 Tqm.

Zu veranlagende Gesamtflächen (Privatgrundstücke, Grundstücke Bund, Land, Kreis, zgm, Stadt)	Abgabenart	Prognose 2019
		Veranlagungsmenge (m ³)
Vollversiegelte Flächen	K9000	5.630.000
Vollversiegelte Flächen (Dachflächen)	K9100	2.330.000
Teilversiegelte Flächen (Ökopflaster)	K9200	33.350
Teilversiegelte Flächen (Porenpflaster)	K9300	50.150
Teilversiegelte Flächen (Rasengittersteine)	K9400	12.500
Teilversiegelte Flächen (begrünte Dachflächen)	K9500	8.000
Zwischensumme		8.064.000
Zu veranlagende Flächen LINEG-Genossen		
Vollversiegelt Flächen		38.650

Der Stadt Moers (inkl. ZGM) wird hiervon eine Veranlagungsfläche von rd. 3.980 Tm² für die öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäude etc. zugerechnet.

Die Bundesautobahnen, Kreisstraßen und Landesstraßen werden veranlagt, soweit ihre Oberflächen das Niederschlagswasser in die kommunale Entwässerungsanlage ableiten. Lediglich die Flächen sog. Ortsdurchfahrten, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Moers befinden, müssen der Stadt Moers zugerechnet werden.

In Folge des Urteiles des OVG Münster im Jahr 2007 wurden vermehrt Verwaltungsgerichtsverfahren geführt, bei denen es um die Auslegung der Rechtsprechung ging. Mehrfach mussten die Verwaltungsgerichte über Sachverhalte entscheiden, bei denen die Kläger Gebührenabschläge forderten, weil die zu veranlagenden Flächen mit sog. versickerungsfähigem Pflaster, Rasengittersteinen oder Gründächern befestigt waren.

Alle Urteile, so z.B. das Urteil des VG Köln vom 11.09.2007, AZ: 14 K 5376/05, bestätigten, dass auch für Ökopflaster kein Gebührenabschlag gewährt werden muss. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist, dass auch bei Starkregenereignissen die öffentliche Abwasseranlage ausreichende Kapazitäten vorhalten muss, um das Niederschlagswasser abzuleiten. Bei solchem Starkregen können die vorgenannten Oberflächen das Niederschlagswasser nicht wirksam zurückhalten. Die Gewährung von Abschlägen bei der Niederschlagswassergebühr ist daher rechtlich nicht verpflichtend und liegt im Ermessen der Kommune.

Um auch durch die Abwassergebühren einen Anreiz für eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung zu schaffen, sollten jedoch angemessene Gebührenerlässe für Maßnahmen zur Regenwasserversickerung oder -nutzung gewährt werden.

Mit Blick auf die bereits bestehenden Regelungen werden folgende Abschläge gewährt.

Abschläge gem. Gebühren- und Abgabensatzung	Abschlag
Ökopflaster, Porenpflaster	0,3
Gründächer, Rasengittersteine	0,5

5.2 Schmutzwassergebühr

Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist nach dem OVG NRW weiterhin für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser-Beseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW vereinbar ist. Bemessungsgrundlage für die Berechnung bzw. Festsetzung der Schmutzwassergebühren ist die voraussichtlich bezogene Frischwassermenge im Kalkulationszeitraum. Die Kalkulation der Basismenge kann durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung der Entwicklung, vorgenommen werden. Der Frischwasserbezug sinkt, u.a. aufgrund der ökologischen Ausrichtung der Verbraucher, bundesweit seit Jahren.

Wassermengen Nicht-LINEG- Genossen	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Gesamt	4.665.668	4.768.334	4.775.560	4.902.054	4.989.420
Wassermengen LINEG-Genossen	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Gesamt	397.326	425.137	443.115	434.828	435.850
Gesamt	5.062.994	5.193.472	5.218.675	5.336.882	5.425.270

Die Kalkulation der Basismenge kann nur durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung einer antizipativen Entwicklung, vorgenommen werden. Für 2019 wird ein Frischwasserbezug von insgesamt 5.342 Tm³ berücksichtigt (Vorjahr 5.237 Tm³) davon 4.913 Tm³ ohne LINEG-Genossen (Vorjahr 4.810 Tm³).

6. Gebührenbedarfsermittlung

Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs sind die durch Gebühren zu deckenden Kosten, also die bereinigten Gesamtkosten, als Ausgangspunkt zugrunde zu legen. Dem Verursacherprinzip ist dabei Rechnung zu tragen.

Diesem Aspekt kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da bei der Gebührenfestsetzung zwischen allen Gebührenpflichtigen und allen Gebührenpflichtigen außer LINEG-Genossen zu unterscheiden ist.

Die LINEG-Genossen werden von der LINEG direkt für die in Anspruch genommenen Leistungen mittels eigenen Beitragsbescheids herangezogen. Gleiches gilt für die Abwasserabgabe. Von der Stadtentwässerung nehmen diese nur Leistungen in Anspruch, die nicht in direktem Zusammenhang mit der LINEG stehen, im Wesentlichen ist dies die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bis zu der Stelle, an der die Leistungserbringung der LINEG (sog. Indirekteinleiter) beginnt. Daher sind die LINEG-Genossen bei der Gebührenfestsetzung auch nur mit dem sogenannten Anteil aller Nutzer zu belasten.

Demgegenüber nehmen alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen alle Leistungen der Stadtentwässerung in Anspruch. Diese Inanspruchnahme führt dazu, dass diese auch die Kosten zu tragen haben, die der ENNI AöR durch die LINEG für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen entstehen. Alle Gebührenpflichtigen außer den LINEG-Genossen sind daher bei der Gebührenfestsetzung zusätzlich mit dem sogenannten Anteil ohne LINEG-Genossen zu belasten, welche ausschließlich die Umlage des LINEG-Beitrages sowie die Abwasserabgabe beinhaltet.

Die verursachergerechte Aufteilung (insbesondere die Berücksichtigung der belastbaren Daten aus den Betriebsabrechnungsbögen der Vorjahre) des Gebührenbedarfs führt zu folgenden Ergebnissen:

Kalkulation 2019	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
Gesamtkosten	9.861.900	17.692.700
abzüglich sonstiger Erlöse	343.600	1.531.700
Gebührenbedarf (Gesamtkosten - sonstige Erlöse)	9.518.300	16.161.000
abzüglich LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe	2.373.000	5.730.000
auf alle Nutzer umzulegen	7.145.300	10.431.000

7. Gebührentarife

Aufbauend auf dem getrennten Gebührenmaßstab und der zuvor durchgeführten Gebührenbedarfsermittlung ergeben sich für das Jahr 2019 folgende Gebührensätze.

Kalkulation 2019		
	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
LINEG-Beitrag/ Abwasserabgabe (Zusatzkosten)	2.373.000	5.730.000
auf alle Nutzer umzulegen	7.145.300	10.431.000
	Basis: modifizierte versiegelte Flächen (m ²)	Basis: Frischwassermenge (m ³)
kalkulierte Veranlagungsmenge (alle Nutzer)	8.102.650	5.341.800
Grundtarif (alle Nutzer)	0,88 €	1,95 €
kalkulierte Veranlagungsmenge (ohne LINEG-Genossen)	8.064.000	4.912.600
Zusatztarif (ohne LINEG-Genossen)	0,29 €	1,17 €
Gebühr (ohne LINEG-Genossen)	1,18 €	3,12 €
Gebühr (LINEG-Genossen)	0,88 €	1,95 €

8. Gebührensätze 2019

Aus den vorangegangenen Berechnungen, unter Berücksichtigung der festgelegten Abschläge, ergeben sich die unten aufgeführten Gebührensätze:

	Gebühr (je m²/ m³)	Abschlag	2018	2019	Abweichung 2018-2019 (€)	Abweichung 2018-2019 (%)
alle	Schmutzwasser	0	3,39 €	3,12 €	-0,27	-8,0
	Niederschlagswasser	0	1,35 €	1,18 €	-0,17	-12,9
	Niederschlagswasser Ökopflaster, Porenpflaster	0,3	0,94 €	0,82 €	-0,12	-12,4
	Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	0,5	0,67 €	0,59 €	-0,08	-12,2
LINEG- Genossen	Schmutzwasser	0	1,95 €	1,95 €	0,00	0,0
	Niederschlagswasser	0	0,95 €	0,88 €	-0,07	-7,2

9. Gebührenvergleich

Kommunale Abwassergebühren 2018	SW	NW
Kamp-Lintfort	3,59 €	0,75 €
Neukirchen-Vluyn	2,88 €	0,80 €
Rheinberg	4,15 €	0,80 €
Alpen	3,95 €	0,90 €
Xanten	3,95 €	Grundgebühr
Wesel	3,21 €	0,97 €
Krefeld	3,39 €	1,05 €
Duisburg	2,46 €	1,03 €
Moers (2018)	3,39 €	1,35 €
Moers (2019)	3,12 €	1,18 €

10. Kontrollrechnung

Gebührenart	Tarif	Veranlagungsmenge (m ³ / m ²)	Gebührenaufkommen (€)	
Schmutzwasser (ohne LINEG-Genossen)	3,12 €	4.912.590		15.327.000
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)	1,95 €	429.139		837.000
Versiegelte Flächen (ohne LINEG-Genossen)	1,18 €	8.064.000		9.516.000
Versiegelte Flächen (LINEG-Genossen)	0,88 €	38.650		34.000
			Summe	25.714.000
			zuzüglich sonstige Erlöse	1.875.000
			zuzüglich Ergebnis aus Gebühr Kleinkläranlagen/ Abflusslose Gruben	58.500
			Gesamterlös	27.647.500
			Gesamtkosten	27.630.900

11. Sondergebühren

Ab dem Jahr 2019 werden zwei Sondergebühren für die Sonderreinigung von verunreinigten Kanalnetzen und für die Abnahme von Zwischenwasserzählern (Gewerbe, Gartenbewässerung) eingeführt.

Die Abnahmegebühr für Zwischenwasserzähler ergibt sich aus einem zeitanteiligen Stundensatz (3/4 STD) für Meister, Techniker zuzüglich eines zeitanteiligen Fahrzeugverrechnungssatzes (1/2 STD) für ein PKW und beträgt 58 €.

Die Sonderreinigungsgebühr für verunreinigte Kanalnetze, durch z. B. fehlende, nicht funktionierende oder zu klein dimensionierte Fettabschneider ergibt 400 €.